

# **Anlagereglement**

## **1. Zweck**

Dieses Reglement legt im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde der Schneider-Wülser-Stiftung vom 27. März 2007 die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, welche bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten.

## **2. Anlagegrundsätze**

Durch eine Streuung der Anlagen auf verschiedene Kategorien sowie eine Diversifikation in wirtschaftlicher und geographischer Hinsicht soll die erforderliche Risikoverteilung erreicht werden.

## **3. Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Einhaltung der internen Vorschriften und Weisungen. Er:

- genehmigt das Anlagereglement.
- legt die anzustrebende Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten fest (Anhang).
- bestimmt die Institutionen (Banken, Depotstellen, Asset Manager u.a.) mit denen die Stiftung zusammenarbeitet.
- überprüft periodisch die Risikofähigkeit und die Anpassung der Anlagestrategie.
- entscheidet auf Antrag über die Ausübung von Stimmrechten.

## **4. Aufgaben des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer hat bezüglich Vermögensverwaltung folgende Aufgaben:

Er:

- tätig im Rahmen der beschlossenen taktischen Entscheide die einzelnen Anlagen.
- überwacht die mit Mandaten beauftragten Institutionen, insbesondere bezüglich Einhaltung der reglementarischen Vorschriften.
- stellt die Wertschriftenkontrolle sicher.
- vertritt die Stiftung in Anlagefragen gegenüber Dritten.
- informiert den Stiftungsrat.

## **5. Ausübung von Stimmrechten**

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, die Stimmrechte im Sinne der Anträge der Unternehmung auszuüben oder an Dritte zu übertragen.

Über Stimmrechtsabgaben, die von obiger Regelung abweichen, beschliesst der Stiftungsrat. Bei zeitlicher Dringlichkeit entscheidet der Geschäftsführer. Dieser informiert darüber unverzüglich den Anlageausschuss.

## **6. Zweckkonforme Mittelverwendung**

Der Stiftungsrat bestätigt, die zweckkonforme Mittelverwendung gemäss Artikel 2 der Stiftungsurkunde vom 27. März 2007

## **7. Genehmigung**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 21. September 2018 genehmigt.

Aarau, 21. September 2018